

An den
Bürgermeister des gemeinsamen
Ordnungsbehördenbezirks
Neu-Anspach/Usingen
Bahnhofstraße 27
61267 Neu-Anspach
Fax-Nr. 06081/1025-9032

Absender:
Name, Vorname:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort :

Telefon:

Mobil:

Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48)

Ich zeige hiermit gem. § 3 Abs. 5 der o.a. Verordnung als Verfügungsberechtigter an, dass

1. am _____ ,den _____ von _____ bis _____
(Wochentag) (Datum) (Angaben zur Uhrzeit , siehe Rückseite unter 4)

2. auf dem/den außerhalb der Bebauung liegenden Grundstück/en:

Flur: _____ Parzelle/n Nr.: _____ Größe: _____

Lage (genaue Bezeichnung/Beschreibung)

3. pflanzliche Abfälle, die auf dem/den o.a. Grundstück/en angefallen sind und die dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können,

a) Art: Baumschnitt Heckenschnitt sonstiges b) Menge _____ cbm

4. unter Aufsicht folgender Personen (mind. 2 zuverlässige Personen sind erforderlich)

a)
(Vorname, Name, Alter, Anschrift)

b)
(Vorname, Name, Alter, Anschrift)

verbrannt werden.

Mit ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen trockener Abfälle bei trockenem Wetter zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- und Geruchsbelästigung herbeiführen können.

Die nachstehenden/umseitigen Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Neu-Anspach , den

(Unterschrift des Verantwortlichen)

**Der Bürgermeister des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks Neu-Anspach/Usingen
Neu-Anspach, den**

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung obiger und nachstehender Auflagen keine Bedenken.

- o Polizeistation Usingen, Fax 06081/920818 **und**
- o Leitstelle Hochtaunus Fax 06172/675316 zur Kenntnis.

Im Auftrag

Informationen zum korrekten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ^{1]}

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von bebauten Ortsteilen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, zugeführt werden können!

Die Verbrennung muss mindestens 48 Stunden vor Beginn beim Ordnungsamt persönlich angezeigt werden.

Die Anzeige muss enthalten:

Lage und Größe des Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden

- Art und Menge des Abfalls
- Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen bzw. des Verantwortlichen

Beim Abbrand von jeglichen Feuern sind folgende brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Verbrannt werden darf nur in folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Der Abbrand darf nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person und bei trockenem Wetter erfolgen. Starke Hitzestrahlung, Flugfeuer und Verqualmung der Umgebung, sind zu vermeiden.

3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen	100m
von sonstigen Gebäuden	35m
zur Grundstücksgrenze	5m
von Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	100m
von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	50m
von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden	100m
von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	20m

4. Damit Lauffeuer vermieden werden können, sind dürres Gras, Holz und andere leicht brennbare Materialien in einem Umkreis von ca. 50 m um die Abbrandstelle zu entfernen. Notfalls ist der Boden in diesem Bereich nass zu halten oder mit Sand oder Erde abzudecken.
5. Bei Entstehung von Flugfeuer, Einbruch der Dunkelheit bzw. Beendigung des Abbrandes, ist das Feuer vollständig zu löschen. Die Abbrandstelle ist noch mindestens 30 Minuten nach Beendigung des Feuers nachzukontrollieren!
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Hinweise, durch die ein Ausrücken der Feuerwehren der Stadt Usingen verursacht wird, bekommen der Verursacher den Einsatz in Rechnung gestellt ^[2].

Gebühren:

Für die Entgegennahme der Anzeige fallen keine Gebühren an.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.05.1975, GVBl. I S. 45

Gemäß der Gebührenordnung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Usingen in der jeweils gültigen Fassung.